

## **Kommunal-Info 4/2021**

**26. Mai 2021**

### **Inhalt**

---

	Seite
<b>Wasserversorgung – eine kommunale Pflichtaufgabe .....</b>	<b>1-6</b>
<b>Folgen der Corona-Pandemie für historische Innenstädte .....</b>	<b>6-8</b>
<b>Bürgerschaftliches Engagement in der Pandemie .....</b>	<b>8-9</b>
<b>Urbaner Populismus und antiurbane Utopien .....</b>	<b>10-12</b>

### **Wasserversorgung – eine kommunale Pflichtaufgabe**

„Ohne Wasser, merkt euch das, wär’ die Welt ein leeres Faß“, so wie es der Wasserträger in der gleichnamigen Oper von Luigi Cherubini singt, gehört heute zum allgemein bekannten Zitatenschatz. Ganz in diesem Sinne heißt es auch in den Grundsätzen der Europäischen Wassercharta von 1968: „Ohne Wasser gibt es kein Leben, Wasser ist ein kostbares, für den Menschen unentbehrliches Gut.“

Die Versorgung menschlicher Siedlungen mit Wasser findet seit Jahrtausenden statt, bereits die Römer setzten Wasserräder und Aquädukte dazu ein. Die erste moderne Wasserversorgung in Deutschland geschah 1848 in der Hansestadt Hamburg, 1855 folgte Berlin und 1859 Magdeburg. Die meisten anderen deutschen Städte erledigten das in den 1860er und 1870er Jahren.

Infolge der Urbanisierung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts waren die Städte gezwungen, neben der Müllabfuhr und der Abwasserbeseitigung auch eine zentrale Wasserversorgung aufzubauen. Dafür entstanden spezialisierte kommunale Einrichtungen, die lebenselementare Aufgaben professionell erledigten und hygienische Mindeststandards kostengünstig sicherstellten. Wegen des rapiden Wachstums der Städte und ihrer Bevölkerung musste binnen kurzem eine städtische Infrastruktur in Bereichen wie Gas, Elektrizität, Wasser, Nahverkehr, Abfall- und Abwasserentsorgung errichtet werden. All das gehörte fortan zur kommunalen Daseinsvorsorge.

Die Versorgung mit Trinkwasser gehört heute zu den elementaren kommunalen Dienstleistungen. Nach welchen Grundsätzen und Normen die Wasserversorgung zu erfolgen hat, ist in Gesetzen des Bundes und der Länder festgelegt.

## **Wasserversorgung - eine Aufgabe der Daseinsvorsorge**

Im Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) wird unter § 50 bestimmt, dass die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist.

Der Wasserbedarf ist dabei vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Erlaubt es es, den Bedarf dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen zu decken, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben auf einen sorgsamem Umgang mit Wasser hinzuwirken. Insbesondere sind die Wasserverluste in ihren Einrichtungen gering zu halten und die Endverbraucher sind über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zu informieren.

Die Wassergewinnungsanlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden.

„Die Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge dient dazu, die Bevölkerung und die Wirtschaft mit grundlegenden bzw. existenziellen Gütern und Dienstleistungen durch das Gemeinwesen zu versorgen. *Prinzipien kommunaler Daseinsvorsorge* sind ein gleichberechtigter Zugang, akzeptable Preise, Kontinuität und Universalität der Dienstleistung, angemessene Qualität sowie politische Kontrolle und Steuerung...

Daseinsvorsorge ist eine Kernaufgabe der Kommunen, auch wenn sich die Rolle der Kommunen mit den Formen der Leistungserbringung wandelt, sich der Kreis der kooperierenden Partner zur Erbringung der Leistungen weitet und neue Themen jenseits der ‚klassischen‘ Aufgabenfelder der Daseinsvorsorge hinzukommen...

Das Handlungsfeld Wasser mit den Aufgaben einer ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser (u.U. auch Betriebswasser) sowie der sicheren Beseitigung von Abwasser ist ein zentrales Element der kommunalen Daseinsvorsorge. Neben dem demografischen Wandel wirken insbesondere die Folgen des Klimawandels und steigende gesetzliche Anforderungen auf die Siedlungswasserwirtschaft ein.“<sup>1</sup>

## **Pflichtaufgabe Wasserversorgung**

Auch wenn Leistungen der Daseinsvorsorge, wie etwa die Wasserversorgung, zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung gehören, ist damit noch nicht vorbestimmt, dass sie auch zum Kanon der kommunalen Pflichtaufgaben gehören. Dazu bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung.

Das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) bestimmt hierzu in § 43, dass die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Pflicht haben, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen, soweit diese Verpflichtung nicht auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Träger der öffentlichen Wasserversorgung) übertragen wurde.

Die *Versorgungspflicht besteht jedoch nicht für:*

1. Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist,
2. Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

<sup>1</sup> Lebensqualität und Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation Ein Leitfaden für Kommunen in ländlich geprägten Regionen, Dt. Institut für Urbanistik (Difu), Berlin 2019, S. 5, 42.

Nach § 42 SächsWG haben die Träger der öffentlichen Wasserversorgung unter Berücksichtigung der demografischen und klimatischen Entwicklungen sowie unter Beachtung des wirtschaftlichen Betriebs der Wasserversorgungsanlagen die Wasserversorgung mit Trinkwasser einschließlich der Versorgung in Not- und Krisensituationen langfristig sicherzustellen. Die Versorgungssicherheit ist insbesondere in den Zentren von Siedlung und Wirtschaft durch Systemverbünde verschiedener Rohwasserquellen herzustellen und zu sichern.

### **Anforderungen an die Trinkwasserversorgung**

Allgemeine Anforderungen an die Trinkwasserversorgung werden in der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) definiert.

So muss nach § 4 TrinkwV Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu befürchten ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gelte als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser entsprechenden mikrobiologischen, chemischen und radiologischen Anforderungen gerecht wird, die näher in den Anlagen 1 bis 3a zur TrinkwV bestimmt sind.

Nach § 3 TrinkwV gilt als „*Trinkwasser*“ Wasser in jedem Aggregatzustand und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,

- a) alles Wasser, das, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, *zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken* oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
  - Körperpflege und -reinigung,
  - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
  - Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen;
- b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind.

Als „*Wasserversorgungsanlagen*“ gelten insbesondere

- a) zentrale Wasserwerke: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
- b) dezentrale kleine Wasserwerke: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörenden Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden;
- c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;

- d) mobile Versorgungsanlagen: Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden.

Zur „**Trinkwasser-Installation**“ gehört die Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen und Apparate, die sich zwischen dem Punkt des Übergangs von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Nutzer und dem Punkt der Entnahme von Trinkwasser befinden.

### **Wasserversorgung in Kleingartenanlagen**

Für Kleingärten und Kleingartenanlagen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Versorgung mit Trinkwasser:

- a) Für die Bewässerung der gärtnerischen Bepflanzung ist Trinkwasserqualität nicht erforderlich.
- b) Die im Kleingarten befindliche Gartenlaube darf nach § 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) „nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“ Daher entfällt ein Trinkwasseranschluss als zwingende Bedingung.

Wird jedoch innerhalb einer Kleingartenanlage eine Gaststätte („Gartenkneipe“) betrieben, wäre eine Versorgung mit Trinkwasser erforderlich, da nach § 3 der Trinkwasserverordnung hierfür Wasserqualität zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken zur Verfügung stehen muss. Wenn für eine Gaststätte ein Trinkwasseranschluss da ist, besteht dann auch die Möglichkeit und wäre wirtschaftlich sogar sinnvoll, auch die gesamte Kleingartenanlage an das Trinkwassernetz anzuschließen. Zu welchen Konditionen das erfolgen kann, muss der Kleingartenverein mit dem Träger der Wasserversorgung vertraglich regeln.

Können Kleingärten oder Kleingartenanlagen nicht mit Trinkwasser versorgt werden, muss grundsätzlich wenigstens die Möglichkeit einer Versorgung mit Brauchwasser geschaffen werden. Denn die Bewirtschaftung und gärtnerische Nutzung einer Kleingartenanlage und der Einzelgärten ist ohne Bewässerung der Aussaaten, der dauerhaften/saisonbedingten Anpflanzungen, der gemeinschaftlichen Grünflächen, für den Erhalt und die Pflege der Feuchtbiootope u.a.m. nicht möglich.<sup>2</sup>

Da die erforderliche Wassermenge aus dem Auffangen von Regenwasser nicht ausreichend sein dürfte und in den seltensten Fällen ein natürliches Gewässer für den Gemeingebrauch am Kleingarten anliegen dürfte, müsste die Wasserversorgung über einen eigenen oder gemeinschaftlichen Brunnen erfolgen.

### **Wasserversorgung in Wochenendhaussiedlungen**

Aus DDR-Zeiten haben sich bis heute die Wochenendhaussiedlungen erhalten, im Volksmund auch als „Datschensiedlungen“ bekannt. Da diese Wochenendhäuser zum dauernden Wohnen geeignet sind, wenigstens über das Wochenende oder auch zum Urlaub machen für Wochen oder Monate genutzt werden, haben sie im Unterschied zu einer Gartenlaube fast immer feste Sanitäreinrichtungen modernen Standards, Gas- und Elektroanschluss sowie eine komplette Küche.

<sup>2</sup> Vgl. [www.stadtverband-leipzig.de/wasserversorgung-in-kleingartenanlagen-und-kleingarten-1/](http://www.stadtverband-leipzig.de/wasserversorgung-in-kleingartenanlagen-und-kleingarten-1/)

Wochenendhaussiedlungen unterliegen jedoch nicht den Bestimmungen des BKleingG. Nach § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gehören Wochenendhausgebiete neben Ferienhausgebieten und Campingplatzgebieten zu den sog. Sondergebieten, die der Erholung dienen. Für diese **Sondergebiete, die der Erholung dienen**, sind nach BauNVO die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, dass bestimmte, der Eigenart des Gebiets entsprechende Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebiets und für sportliche Zwecke allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 9. März 2017 wurde für die Erholungssondergebiete, darunter die Wochenendhausgebiete, für die konzeptionell eigentlich nur das „Erholungswohnen“ vorgesehen war, eine klarstellende Bestimmung getroffen, wonach nunmehr auch das **Dauerwohnen durch Bauplanungsrecht möglich gemacht** werden kann. Dazu wurde in § 12 Abs. 7 BauGB folgende Regelung getroffen: Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der BauNVO auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt. Wenn in Wochenendhaussiedlungen das Wohnen damit legitimiert wird, steht sogleich die Versorgung dieser Gebiete mit Trinkwasser im Raum.

Manche Wochenendhaussiedlungen waren bereits an die Trinkwasserversorgung angeschlossen, andere verfügen mittels eines eigenen Brunnens bis heute nur über Wasser, das nicht der Trinkwasserqualität nach § 4 TrinkwV entspricht, also nur Brauchwasserqualität aufweist. Besteht kein Trinkwasseranschluss, liegt es bei einer Dauerwohn-Wochenendhaussiedlung nahe, dass **grundsätzlich eine kommunale Pflicht der Wasserversorgung** nach § 43 SächsWG besteht. Diese Pflicht wird dann noch verstärkt, wenn etwa die Gemeinde für die Grundstücke dieser Wochenendhaussiedlung eine **Zweitwohnsteuer** erhebt, da es sich ja im Grundsatz um Wohnungen handelt. Was als Wohnung zählt wird darüber hinaus in § 48 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) definiert: danach muss eine Wohnung über eine Küche oder Kochnische verfügen und ein Bad mit Badewanne oder Dusche sowie eine Toilette haben. Da nach § 3 TrinkwV zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken sowie zur Körperpflege und -reinigung Trinkwasser bereit zu stellen ist, stellt sich die Frage, ob in einer Wochenendhaussiedlung, die über keinen Trinkwasseranschluss verfügt, die Wochenendhäuser überhaupt als Wohnungen eingestuft werden dürfen und mithin eine Zweitwohnsteuer erhoben werden darf.

Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) hatte in seinem VdGN-Journal 04-2019 beklagt, dass Datschennutzern oft zu unrecht und unbegründet eine Zweitwohnsteuer auferlegt wird, obwohl für die genutzten Datschen kein Trinkwasseranschluss vorhanden ist.<sup>3</sup> Dabei verweist der VdGN auf eine Entscheidung des Obergerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.03.2008, wo die für eine Gartenlaube aufgrund fehlender Trinkwasserversorgung, eingeschränkter Stromversorgung sowie fehlender Abwasserentsorgung keine Grundlage für die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer gesehen wurde, da es sich hier nicht um eine „Wohnung“ handle und die Gartenlaube auch zum „dauerhaften Wohnen“ ungeeignet sei. „Ohne Trinkwasser keine Wohnung“, lautet daraus das bündige Fazit des VdGN.

Möchte die Gemeinde die Zweitwohnsteuer erheben, muss sie grundsätzlich ihre Pflichtaufgabe der Wasserversorgung erfüllen. Jedoch gilt hier einschränkend § 43 Abs. 1 SächsWG: Die Versorgungspflicht besteht nicht für Grundstücke außerhalb der im Zu-

---

<sup>3</sup> Vgl. [www.vdgn.de/vdgn-journal/2019/vdgn-journal-04-2019/beitrag/kein-wasser-keine-wohnung/](http://www.vdgn.de/vdgn-journal/2019/vdgn-journal-04-2019/beitrag/kein-wasser-keine-wohnung/)

sammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist.

Wird von der Gemeinde und dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung die Entscheidung getroffen, eine Wochenendhaussiedlung mit Trinkwasser zu versorgen, kann die Gemeinde nach § 14 der Sächsischen Gemeindeordnung für alle Grundstücke der Anlage durch Satzung den *Anschluss- und Benutzungszwang* anordnen und ggf. von den Nutzern auch Anschlussbeiträge abfordern.

AG

## **Folgen der Corona-Pandemie für historische Innenstädte**

Die Corona-Pandemie wird an vielen historischen Altstadtquartieren nicht spurlos vorübergehen. Folgen für den Stadtraum lassen sich schon jetzt abschätzen und Lösungsstrategien entwickeln. Am Beispiel der Arbeitsgemeinschaft Historische Städte hat Erik Mann, Absolvent der Technischen Universität Dresden (TUD), in seiner Masterarbeit untersucht, welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf die Innenstädte und ihre weitere Entwicklung nehmen könnte. In einer Handreichung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Betreut hat die Arbeit Prof. Dr. Robert Knippschild vom Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR).

Vielorts bilden Altstadtquartiere das kulturelle, wirtschaftliche und politische Zentrum von Städten. Oft erfüllen sie auch für die umliegende Region wichtige Funktionen, sind Orte des Arbeitens, der Bildung und Versorgung. Immer wieder müssen die historischen Innenstädte aber auch mit Krisen wie dem Klimawandel umgehen. Seit reichlich einem Jahr sind mit der Corona-Pandemie weitere Herausforderungen hinzugekommen. Wie trifft die Pandemie die historischen Innenstädte? Wird sie zu städtebaulichen Veränderungen führen und wie können die Städte reagieren? Um diese Fragen geht es in der Masterarbeit von Erik Mann. In der Handreichung „Die Corona-Pandemie und mögliche Folgen für die räumliche Entwicklung historischer Altstadtquartiere“ hat er zentrale Inhalte zusammengefasst.

### **Historische Altstadtquartiere – schon vor der Pandemie unter Druck**

In den Fokus seiner Untersuchungen rückt Erik Mann die sechs Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Historische Städte: Bamberg, Görlitz, Lübeck, Meißen, Regensburg und Stralsund. In der Untersuchung stehen sie stellvertretend für viele Städte in Deutschland, die mit ihrer historischen Altstadt wertvolle Baukultur im Bestand haben, die sich aber zum Teil auch schon vor dem Corona-Ausbruch darum sorgen mussten, wie sie ihre Innenstadt lebendig halten können.

### **Schlüsselfaktoren, Zukunftsszenarien und Befragung**

Erik Mann hat in seiner Arbeit die Zeit seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland bis zum 30. September 2020 untersucht. Damit fallen der erste Lockdown mit teils einschneidenden Maßnahmen ebenso in den Untersuchungszeitraum wie die Zeit der Lockerungen in den Sommermonaten 2020. Auf Basis umfangreicher Recherchen generiert er Schlüsselfaktoren für die Themenfelder Stadtentwicklung und Corona. In einer Wirkungsanalyse stellt er diese gegenüber und ermittelt, welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf die Entwicklung der historischen Innenstädte nehmen könnte. Dabei konzentriert sich Mann auf die in den Altstädten besonders relevanten Bereiche Wohnen,

Tourismus, Freiraum, Einzelhandel, Kultur und den Prozess der Stadtentwicklungsplanung generell. Für jeden Bereich formuliert er unterschiedliche Zukunftsszenarien und lässt Expert\*innen der untersuchten Städte bei einer Befragung beurteilen, welche der Szenarien als realistisch anzusehen sind. Die Ergebnisse der Materialrecherche und Befragungen geben einen detailreichen Einblick in die Situation vor Ort und lassen ebenso einen Blick auf mögliche künftige Entwicklungen zu.

### **Wohnen und Tourismus als Stabilisatoren nach der Pandemie**

Gut aufgestellt zeigen sich die Altstadtquartiere beim Thema Wohnen. Den Trend zur Urbanisierung wird die Pandemie wohl nicht stoppen oder umkehren. Eher könnte sich der Zuzug in die Städte noch verstärken. In der Pandemie punkten sie mit kurzen Wegen, die sich auch ohne Bus und Bahn zurücklegen lassen, und die Nähe zu lokalen Versorgungsstrukturen. Für die Städte heißt es, weiterhin für ein breites Angebot an Wohnraum zu sorgen. Abzuwarten bleibt, ob die im Zuge der Pandemie zutage getretene Problematik der Vereinsamung von Menschen in Ein-Personen-Haushalten zu neuen Wohnformen führt und damit künftig der Bedarf an Wohnraum für vielköpfige Wohngemeinschaften steigt.

Beim Tourismus erwarten die Befragten eine Normalisierung, sobald das Infektionsgeschehen die Öffnung von Gaststätten, Hotellerie und Sehenswürdigkeiten wieder zulässt. Ihre Hoffnungen schöpfen sie aus den Erfahrungen im Sommer 2020. Deutsche statt internationaler Gäste ließen die Übernachtungszahlen fast auf Normalniveau steigen. Allerdings müssen die Städte stärker für ihre Angebote werben, um Gäste aus dem Inland auf die naheliegenden Reiseziele aufmerksam zu machen. Städte allerdings, die wie Lübeck zu einem großen Teil auf Geschäftsreisende setzen, könnten in der Zukunft das Nachsehen haben. Neue Trends beim Arbeiten wie Geschäftstermine per Videokonferenz wurden durch die Corona-Situation noch verstärkt und könnten sich dauerhaft etablieren.

### **Starke negative Folgen für den Einzelhandel befürchtet**

Aus Sicht der befragten Stadtvertreter\*innen ist im lokalen Einzelhandel in allen sechs Städten mit den schwerwiegendsten und wohl auch dauerhaften Folgen der Pandemie zu rechnen. Hier droht den Altstadtquartieren am ehesten ein Funktionsverlust. Der Trend zum Online-Kauf, der den lokalen Einzelhandel bereits vor Corona in Bedrängnis brachte, hat durch die Pandemie noch an Bedeutung gewonnen. Nun werden sogar Dinge des täglichen Bedarfs online geordert, selbst wenn sie im Laden um die Ecke vorrätig sind.

### **Wirkungen auf den Stadtraum – Einzelhandel, Kultur und Freiraumbedarf**

Während die Aufgabe von Geschäften und der daraus resultierende Leerstand negativ auf Attraktivität und Image der Innenstädte wirken, könnte die Corona-Pandemie in anderen Bereichen sogar für Belebung sorgen. Sie hat nicht zuletzt gezeigt, wie wichtig ein gutes Angebot an Freiraum und Grünflächen in den Altstädten ist. Nicht nur, dass die Menschen in Zeiten von Bewegungs- und Reiseeinschränkungen ihre direkte Umgebung neu entdecken und intensiver nutzen; auch die Kultur braucht unter Corona-Bedingungen mehr Raum im Freien, um Programmpunkte auch dann anbieten zu können, wenn Hygieneauflagen dies in geschlossenen Räumen nur schwerlich zulassen. Die befragten Städte haben diese Erfordernisse bereits erkannt, planen die Aufwertung vorhandener Freiflächen und wollen neue Flächen schaffen. Nicht überall ist dies ein leichtes Unterfangen. Nur Görlitz und Meißen verfügen über ausreichend Flächenreserven in der Innenstadt, um

bei Bedarf neue Freiflächen zu schaffen. Mehr Grün könnte in den Altstadtquartieren vor allem auf privatem Grund entstehen.

Insgesamt zeigt sich, dass Corona Herausforderungen verschärft, mit denen die Städte auch schon vor der Pandemie zu kämpfen hatten. Eine Lösung könnte die möglichst multifunktionale Ausrichtung der Innenstädte sein. Neben touristischen Angeboten, sollten sie Raum bieten für Sport, Kultur, Handel und Bildung, die sich vor allem an die Bevölkerung vor Ort richten.

Die Handreichung „Die Corona-Pandemie und mögliche Folgen für die räumliche Entwicklung historischer Altstadtquartiere“ kann abgerufen werden unter: [www.ioer.de/home/](http://www.ioer.de/home/)

## **Bürgerschaftliches Engagement in der Pandemie**

### **Eine empirische Untersuchung des Deutschen Instituts für Urbanistik am Beispiel der Stadt Speyer**

Als am 27.01.2020 die erste Corona-Infektion in Deutschland bekannt wurde, waren weltweit rund 4.500 Fälle, vornehmlich in China, registriert worden. Damals ahnte vermutlich kaum jemand in Deutschland, dass dem eigenen Land, Europa und der ganzen Welt eine Pandemie drohte, welche auf nicht absehbare Zeit das Leben der Menschen und vor allem Politik und Wirtschaft in entscheidender Weise beeinflussen und ändern würde.

Die Dynamik der mit dieser Infektionskrankheit einhergehenden Begleiterscheinungen, welche in das Leben aller Bürger\*innen eingreifen und noch immer oberste Priorität in Verwaltung und Politik haben, ist nahezu beispiellos und epochal und allein schon deshalb Grund, sich mit sozialen Aspekten innerhalb einer Gebietskörperschaft wissenschaftlich zu beschäftigen.

Der Studie lag die Annahme zugrunde, dass bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weit verbreitet und in nahezu allen Lebensbereichen anzutreffen ist. Im Übrigen ist nach wissenschaftlichem Stand davon auszugehen, dass die Akteure dieses Engagements aus allen Schichten der Bevölkerung kommen und deren „Produkte“ von sehr vielen Menschen nachgefragt werden oder zumindest auf ein breites Interesse stoßen. Bürgerschaftliches Engagement ist daher ein für das gesellschaftliche Leben stets präsent und relevantes Thema.

Nachdem einerseits die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert und eingeschränkt wurde und durch den „Lockdown“ zusätzliche Probleme und Schwierigkeiten für viele Menschen auftauchten, andererseits möglicherweise durch die Einschränkungen gleichzeitig aber auch zeitliche Ressourcen frei wurden, lag die Frage nahe, ob die Corona-Pandemie auch das bürgerschaftliche Engagement beeinflusst hat. Dies betrifft den zeitlichen Umfang, die Anzahl der verfügbaren Personen sowie die Art des Engagements. Daraus hat sich folgende Forschungsfrage ergeben: Welchen Einfluss und welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf das bürgerschaftliche Engagement in der Stadt Speyer?

Die Untersuchung obiger Frage setzt die Kenntnis des bürgerschaftlichen Engagements in der „Vor-Corona-Zeit“ voraus. Es war daher notwendig festzustellen, in welchem Umfang bisher bürgerschaftliches Engagement erfolgt war. Dabei geht es einerseits um die thematischen Bereiche wie Sport, Kultur, Politik, Soziales, Natur und Umwelt etc. Von Interesse neben dem Anteil der Bevölkerung, der sich hier einbrachte, ist die Betrachtung persönlicher Parameter wie Alter, Geschlecht und Beruf. Letztlich stand dabei in besonderem



Maße der Umfang der geleisteten ehrenamtlichen Arbeit im Fokus. Diese Ergebnisse waren dann den festgestellten Zahlen gegenüberzustellen, die während der Corona-Pandemie ermittelt wurden. Die vor allem aus Sicht der Politik und Verwaltung relevante Frage lautet, welche Unterstützungen finanzieller oder sonstiger Art die öffentliche Verwaltung für das bürgerschaftliche Engagement aufwendet und ob sich daraus auch ein wirtschaftlicher Nutzen ergibt und gegebenenfalls, ob sich dieser messen oder anhand festgestellter Fakten und Ereignisse schätzen lässt.

Es ist nachvollziehbar, dass die Anstrengungen der Kommunen während der Pandemie primär darauf gerichtet sind, dass die Inzidenz nicht aus dem Ruder läuft und der kontrovers diskutierte Bereich Bildung und Erziehung so gehandhabt wird, dass einerseits die Infektionen nicht sprunghaft steigen und andererseits die Maßnahmen breite Zustimmung finden. Für die „Schulstadt“ Speyer ist dies von ganz besonderer Wichtigkeit und Brisanz. Gleichwohl sollten die Verantwortlichen den Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“ nicht aus den Augen verlieren. Die zu ehrenamtlicher Arbeit Bereitwilligen könnten nicht nur noch während der Pandemie für Spezialaufgaben benötigt werden. Ratsam wäre auch, an die Nach-Corona-Zeit zu denken. Je länger die Einrichtungen des bürgerschaftlichen Engagements auf Sparflamme kochen oder sogar ihre Tätigkeit gänzlich einstellen (müssen), desto wahrscheinlicher werden der Rückgang entsprechenden Engagements und das Sterben von Einrichtungen und Vereinen sein. Dies wäre nicht nur im Hinblick auf den wirtschaftlichen Schaden folgenreich, sondern auch eine schlimme Verarmung des kulturellen Lebens.

Die Befragungen haben gezeigt, dass etlichen Vereinen geholfen wäre, wenn vermehrt digitale Medien genutzt werden könnten. Schließlich hatte auch der Bundesgesetzgeber reagiert und gesetzliche Grundlagen geschaffen, um beispielsweise Mitgliederversammlungen digital durchführen zu können. Hierfür fehlen aber häufig das „Know-how“ und auch die entsprechenden Geräte. Diesbezüglich wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Stadt hier ihren Einrichtungen weitere Zuschüsse für digitale Ausrüstung und auch Schulungen angeboten hätte. Letzteres wäre über die Volkshochschule recht leicht umzusetzen gewesen.

Denkbar wären regelmäßige digitale Treffen unter der Leitung entsprechender Fachleute, speziell für die Verantwortlichen der Einrichtungen. Dort könnten diese angeleitet werden, mit ihren eigenen Mitarbeiter\*innen digitale Angebote zu erstellen. Dies wäre im Sport ebenso möglich wie im Bereich Kultur. Ferner könnten auf digitalem Wege Hinweise publiziert werden für diejenigen, die daran interessiert sind, Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege zu unterstützen. Auch die Kooperation mit der lokalen Tageszeitung, die regelmäßig an gleicher Stelle eine Rubrik für Angebot und Nachfrage bürgerschaftlichen Engagements veröffentlichen könnte, oder den ansässigen Kreditinstituten wäre erwägenswert. Hier könnte ein Netzwerk geschaffen werden, welches den Einrichtungen hilft sich als Orte ehrenamtlichen Engagements anzubieten. Wertvoll wäre es des Weiteren, wenn schon auf der Startseite der städtischen Webseite ein auffallender „Button“ wäre, welcher den bürgerschaftlich engagierten Einrichtungen vorbehalten ist und unter dem die diversen Einrichtungen ihre speziellen coronabedingten Bedarfe und Angebote präsentieren können.

Die Studie kann abgerufen werden unter: <https://difu.de/publikationen>

## Urbaner Populismus und antiurbane Utopien

### PODESTA-Projekt „Populismus und Demokratie in der Stadt“

In einem gemeinsamen Forschungsverbund haben die Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Rahmen des PODESTA-Projekts zwei Studien zur Thematik des Rechtspopulismus im urbanen Raum erarbeitet:

PODESTA-Working Paper 1 „Urbaner Populismus? Das Gefahrenpotenzial der Stadtentwicklung“ vom August 2018.

PODESTA-Working Paper 2: „Antiurbane Utopien. Die Stadt im Diskurs der Rechten“ vom Juni 2019.

### Zur Zusammenfassung der Ergebnisse der Studie „Antiurbane Utopien“

Die Materialanalysen waren von zwei Fragen geleitet:

1. Welche Vorstellungen haben rechte Bewegungen von Städten und städtischen Räumen?
2. Wie intervenieren rechte Bewegungen in Auseinandersetzungen um die Stadtentwicklung?

Die erste Frage knüpft an Forschungen zur historischen Großstadtfeindschaft der Rechten und an Diskussionen um die Fundierung des gegenwärtigen Rechtsrucks in ländlichen Regionen an. Die zweite bezieht Erklärungsansätze für den Rechtsruck, die auf die Bedeutung von Demokratiedefiziten verweisen, auf den städtischen Kontext.

Bei der Durchsicht von mehr als 2.000 Dokumenten aus den Jahren 2015 bis 2018 konnten wiederkehrende Muster in der Beschreibung von (Groß-)Städten und urbanen Lebensformen rekonstruiert werden. Als strukturbildend hat sich eine Spannung zwischen programmatischer Ablehnung und pragmatischer Aneignung städtischer Wirklichkeit erwiesen.

Die Stadt wird einerseits abgelehnt, da sie als Ort des kulturellen Niedergangs, des Kontrollverlustes, der Vermassung und Unüberschaubarkeit gesehen wird.

Sie wird andererseits angeeignet, insofern die ‚eigentliche‘, wehrhafte, geordnete, sichere und produktive Stadt hinter all den Zumutungen des urbanen Lebens erkennbar bleibt. Die Stadt ist so gesehen eine Bühne der Selbstdarstellung und vor allem ein Kampffeld, das die Rechten ihren Gegner\*innen nicht so einfach überlassen wollen.

Ablehnung und Aneignung des Städtischen gehen in jenen Strategien Verbindungen ein, die auf Enturbanisierung oder Ruralisierung der Städte abzielen: Die Stadt soll gewissermaßen zu einem großen Dorf werden. Die dörfliche Stadt ist aus Perspektive der Rechten der eigentliche Raum, in dem das Eigene Priorität hat. Das heißt, die mit Dörflichkeit verbundene Ordnung, Überschaubarkeit und Harmonie werden in den untersuchten Dokumenten als natürliche und richtige Eigenschaften der Stadt verstanden. Diese Vorstellung von Eigentlichkeit findet Niederschlag in städtebaulichen und planerischen Fixierungen, in denen soziale Praxis und sozialer Wandel als raumabhängige Größen erscheinen. Veränderung, Konflikte und die Notwendigkeit komplexer Aushandlungsprozesse sind in dieser Vorstellung städtischen Zusammenlebens nicht vorgesehen.

Zur eigentlichen Stadt gehören aus Sicht der Rechten etwa ein umgrenzter Stadtkern mit historischer (rekonstruierter) Altstadt und Kleingewerbe, Straßen und (Park-)Plätze, Großindustrie am Stadtrand, Einfamilienhäuser in der grünen Peripherie. In der eigentlichen, in der rechten Argumentation idealisierten Stadt leben die eigenen, die normalen Leute. Normalität wird Mittelschichtsfamilien mit (Aspiration auf) Wohneigentum zuge-

schrieben oder Singles im Einzimmerappartement; sie bestehe in über Jahrzehnte gewachsenen Nachbarschaften, der Kehrwoche und all den anderen Dingen, die man sprichwörtlich immer schon so gemacht hat.

Der Normalität wird in den analysierten Beiträgen die Abweichung gegenübergestellt, die alle Merkmale von Urbanität auf sich vereinigt. Die richtige Stadt, die von den richtigen Leuten bewohnt wird, muss wiederhergestellt werden, so die Argumentationslogik. Die eigentliche und eigene Stadt werde durch Zuwanderung und Migration, staatliche Regulierung und Gängelung der Bürger\*innen (Verkehrspolitik, Wohnungspolitik, Sozialpolitik), Verwahrlosung, Bürokratie sowie Minderheitenpolitik in ihrer Substanz und ihrem Gleichgewicht bedroht. Diese Vorstellung städtischer Ordnung liegt den stadtpolitischen Forderungen der Rechten zugrunde.

In der Regel sind stadtpolitische Auseinandersetzungen für sie kaum mehr als ein Anlass, den vermeintlichen Verlust gesellschaftlicher Ordnung anzuprangern. Exemplarisch ist die Diskussion um Dieselfahrverbote, die in eine Debatte um Geschlechterverhältnisse überführt wird (das ‚männliche‘ Auto und die ‚weichlichweibliche‘ grüne Politik). Statt Lösungsorientierung spricht aus der Haltung im Umgang mit konkreten Problemen die Lust am Opferstatus und an der Katastrophe, die Beschwörung des Untergangs und der Rückzug in eine Verteidigungshaltung.

Anders als die Selbstdarstellung als politische Alternative oder die Schelte des Altpartei-entkartells suggerieren, handelt es sich nicht um Politik als Gestaltung sozialen Wandels und Aushandlung von Interessen. Die Rechten argumentieren vielmehr überhaupt nicht vor einem Horizont politischer Diskussion und demokratischer Partizipation; der Ruf nach Gestaltung und Alternativen entpuppt sich als nicht verhandelbare Rückführung auf Normalität und Natürlichkeit.

Diese Bezugspunkte bleiben aber unklar, denn das goldene Zeitalter oder das angeblich bessere Früher hat es nie gegeben. In diesem Sinne unpolitisch ist etwa die Kritik an fehlenden Beteiligungsmöglichkeiten bei städtebaulichen Projekten. Sie erfolgt punktuell und selektiv: Bürgerbeteiligung wird dann als Instrument vorgeschlagen, wenn das zu erwartende Ergebnis der politischen Linie entspricht (Moscheebau), in anderen Fällen aber wird Beteiligung als Gruppenegoismus und Innovationsblockade diffamiert (etwa beim Neubau hochpreisiger Wohnungen).

Wie die Stadt als solche eine eigentliche Ordnung habe, so ist auch der Verwaltungsapparat nach Ansicht der Rechten mit eigentlich guten, loyalen und unpolitischen Beamten besetzt; insbesondere Polizist\*innen gelten als pflichtefrig, kompetent und aufopfernd, als Bastion gegen die Politik der ideologisch verirrten urbanen Eliten.

Einerseits werden Verwaltung und Behörden idealisiert. Wenn es politisch opportun ist – wie

im Fall der Dieselfahrverbote oder der Beauftragung rechter Demonstrationen –, werden sie andererseits als langsam, inkompetent oder als voreingenommen beschrieben.

Ist mit der in der Studie herausgearbeiteten Vorstellung der Rechten von Stadt ein Deutungs- und Politikangebot verbunden, das aktuelle städtische Konfliktlagen aufgreift? Zumindest nicht dann, wenn unter Politik die Gestaltung des Zusammenlebens, die Organisation von Interessenausgleich oder die Regulierung der Wirtschaft verstanden wird. Vorschläge solcher Art werden in den untersuchten Beiträgen kaum gemacht. So werden etwa fehlende Möglichkeiten der Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum oder Erfahrungen der Entwürdigung bei der Wohnraumsuche mit der angeblichen Problemlösungsfähigkeit des Marktes gekontert, der durch politische Schließung gegen Migration zum Ausgleich finden würde.


Die Wohnungsfrage ist exemplarisch für den restaurativen Umgang mit politischen Herausforderungen. Das zeigt sich nicht nur am marktradikalen rechten Mainstream, dem zufolge mehr Anreize für Neubau und privates Wohneigentum geschaffen werden müssen, sondern auch an den sozialpolitischen Ansätzen. Sie laufen darauf hinaus, Wohnungssuchende mit Migrationsgeschichte gegenüber jenen ohne Migrationsgeschichte zu benachteiligen. Wenn nicht geteilt werden muss, ist mehr da, so das Versprechen. Es hat zugleich eine disziplinierende Funktion, werden am Fall der angeblich ordnungs- und sicherheitsgefährdenden Migrant\*innen doch das richtige Zusammenleben in der Stadt und die Sanktionierung von Nonkonformität festgemacht.

Das Leitbild der homogenen, harmonischen Stadt geht daher auf verschiedenen Ebenen mit Ausgrenzung einher. Durch die Abgrenzung des Städtischen vom Ländlichen orientieren die Rechten ihre Leser\*innen auf Eindeutigkeit und Rigorismus; durch den Ausschluss von Migrant\*innen oder die Maßregelung von Fehlverhalten (Nulltoleranz bei Ordnungsverstößen) organisieren sie Zugehörigkeit und Gemeinschaft.

Eine Grunderfahrung des Städtischen ist die Gleichzeitigkeit von Ordnung und Chaos, so der Stadtforscher Walter Siebel (2012). Eine Stadtgesellschaft muss sich fortwährend mit Heterogenität und Veränderung auseinandersetzen. Alle Bestrebungen, zu planen, zu ordnen und abzusichern, laufen dieser Dynamik hinterher. Daher der große Bedarf an demokratischer Partizipation und Aushandlung – sei es in Kommunalpolitik und Verwaltung, sei es im nachbarschaftlichen Zusammenleben. Die Rechten versuchen hingegen, Eindeutigkeit herzustellen. Dazu greifen sie auf Strategien der Verräumlichung zurück, die konkreten räumlichen Gegebenheiten eine bestimmende Rolle für das Soziale unterstellt. In diesem Sinne rücken sie Parallelgesellschaft, Wohnformen oder Autostadt ins Zentrum ihrer moralisierenden Attacken. Sie greifen damit Demokratie selbst an: Mit der Ethnisierung sozialer und politischer Differenzen, mit der Auszeichnung einer ‚normalen‘ Lebensführung oder mit der symbolischen Besetzung städtebaulicher Gestaltung werden Teilhabe, Diskussion und demokratische Willensbildung delegitimiert und eingeschränkt.

Die Studien können abgerufen werden unter:

<http://podesta-projekt.de/weitere-veroeffentlichungen/working-paper/>

<p><b>Impressum:</b>          Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.          09130 Chemnitz          Zietenstraße 60          Tel.: 0371-69575405  <a href="mailto:info@kommunalforum-sachsen.de">info@kommunalforum-sachsen.de</a>  <a href="http://www.kommunalforum-sachsen.de">www.kommunalforum-sachsen.de</a>          Redaktion: A. Grunke          V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	
---	---	---